

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

183 (8.7.1914) 2. Blatt

### Von der V. Badischen Studienreise.

(Vgl. Nr. 116, 117, 120, 131, 140, 150, 156, 163.)

#### In Tunisien.

Drei volle Wochen ist es uns vergönnt gewesen, die herrliche Insel Sizilien zu durchwandern, ihre überreichen landschaftlichen Schönheiten zu genießen, die Fülle griechischer Kultur zu erfassen. Heute stehen wir auf dem Monte San Giuliano, dem antiken Eryx, auf dem äußersten Nordwestufer der Insel. Ähnlich wie der Monte Pelicchio bei Palermo, doch noch idrosser, der Monte Pelicchio in die Lüfte, weitmaßiger und höher strebt der Bergklotz in die Lüfte, weitbin eine Landmarke für die Seefahrer, eine natürliche Festung. Die vielgerühmte Aussicht, die den Blick über halb Sizilien, ja bis zu Afrikas Nordspitze, dem Kap Bon, hinüberreichen läßt, ist uns leider versagt, denn graue Wolkenmassen treiben ihr geipentiges Spiel, vom Scirocco wütend gepeitscht. Mit unerhörter Gewalt umbraust der Sturm die grauen Massen der durch Auswanderung fast verlassenen Stadt; kein Wunder, daß die Alten hier oben dem Windgott Aeolus seinen Wohnsitz angewiesen haben. Auch die Aeneaslegende umrankt den Berg, das Küstenland und die vorgelagerten Inseln reizvoll. Die Bodenforschung sagt uns, daß hier vor Jahrtausenden ein Volk, mit Steinwaffen ausgerüstet, gehaust hat, wohl der uns von Syrakus her bekannte Stamm der Sikuler der ältesten Schicht. Wie hat hier das Griechentum Wurzel schlagen können, denn die Phönizier hielten die Landschaft seit Urzeiten fest. Auf dem höchsten Gipfel des Eryx, den jetzt das normannische Kastell krönt, stand das Heiligtum der phönizischen Göttin, die später als Venus Erycina hoch verehrt wurde und auch in Rom ihren Einzug hielt. Phönizische Mauern, die den einzig schwachen Punkt der Festung im Nordwesten schützten, sind in Trümmern noch vorhanden. Karthago, die phönizische Pflanzstadt, verschaffte sich die Herrschaft trotz dem Widerstand des Griechenhelden Dionysios I. um 400 vor Chr. und herrschte lange, bis das Waffenglied bei den nahen ägäischen Inseln zu Gunsten der aufstrebenden Tyrerstadt entschied. Karthago, die alte Widerstanderin der in Hellas und Rom verkörperten abendländischen Kulturwelt, Karthago, die aber doch völlig dieser höhern Gesittung nachgab, ist nun das nächste und letzte Ziel unserer archäologischen Forchtung. — Günstiger, als es bei dem Aufbruch der Elemente zu hoffen war, gestaltet sich die nächtliche Fahrt über das Meer südwärts. Am frühen Morgen des nächsten Tages zeichnen sich in zarten Umrisen die afrikanischen Küstengebirge am Horizonte ab. Das Kap Bon begrenzt den Blick nach Osten. Daneben erhebt der Djebel Bon-Kourine seinen edel geformten Doppelgipfel, der einst ein Heiligtum des karthagischen Hauptgottes Baal getragen hatte. Weit landeinwärts lagert sich breit das gewaltige Massiv des Djebel Zaguan und gibt dem Landschaftsbild einen großartigen Hintergrund. Die Weiterfahrt läßt uns zur Rechten den mächtig hohen Hügelzug erkennen, der im Kap Karthago beim Dorfe Sidi-bon-Said idross ins Meer vortritt, auf dessen schwach abgedämmtem Ende die Burg Byria Platz fand und der mit der vorgelagerten Strandebene das Gebiet der alten Weltstadt darstellte. Beim Ort La Soulette erreicht unser Schiff die künstlich vertiefte Fahrtrinne, die zwischen zwei säungeraden, langen Dämmen durch die Lagune El-Babira zur Stadt Tunis führt. — Wir stehen auf afrikanischer Erde. Die lebendige Gegenwart, das bunte, fremdartige Treiben des Orients läßt uns fürs Erste jeden Gedanken an das Einst vergessen. Die schöne, breite, mit schattenspendenden Bäumen gezeigte Avenue Jules Ferry und deren Fortsetzung Avenue de France erschließen uns das europäische Stadtviertel mit seinen Palästen, der Kathedrale und seinen eleganten Kaufläden. Durch den Reiz des Fremdartigen weit anziehender ist die Altstadt, die den Stempel der einheimischen arabischen Kultur treu bewahrt hat. Durch zahllose enge Gassen, in denen eine kundige Führung unumgänglich ist, geht unser Weg. Die Bazaar, hier Souks genannt, entfalten das lebensvollste Bild. Die Seidenwaren, die Wohlgerüche, die ziselierten und getriebenen Geräte des Orients sind hier ausgebreitet. Zuweilen zudringlich preisen die Kaufleute ihre Waren an, meist aber warten sie würdig, mit gekreuzten Beinen auf dem schmalen Tisch des winzigen Ladenraumes hockend, bis der Redezweikampf anhebt, der jedem Kaufabschluss vorausgeht und bei der gafflich dargereichten Schale Kaffee friedlich ausklingt. Manche Gassen sind je einem Gewerbe vorbehalten; wir sehen da die Teppichwirker, die Schuster, die Korb- und Siebfllechter bei ihrer mit morgenländischer Gemütsruhe betriebenen Arbeit. Das arabische Gerichtsgebäude tut seine Hallen vor uns auf. In Holzverschlängen auf dem Diwan ruhend sprechen hier Richter verschieden hohen Ranges Recht, wenig belastet durch juristische Fachliteratur, vielmehr in altrömischer Weise aus dem Gefühl der Autorität heraus. Endlich betreten wir den Palast Dar-el-Bey, in dem der nominelle Herrscher des Landes, der Bey von Tunis, soviel Regierungshandlungen ausübt, als ihm die französische Schutzherrschaft noch in der Hand ge-

lassen hat. Prächtige Kunstwerke arabischer Herkunft wechseln in den Sälen des Palastes mit europäischen Stücken geschmackloser Art; es ist klar, daß das Abendland vielfach die weniger erfreulichen Seiten seiner Kultur auf die altarabische Gesittung übertragen hat. Einen wundervollen Rundblick genießt man von dem flachen Dache des Palastes. Dies Würfels blendend weißer Säuler, diese Stuppeln der Moscheen, diese schlanken Minarets leiten den Blick hinüber zu der Zitadelle der Stadt, der Kasbah; und weiter begrenzt ein grüner, stark überbauter Hügel das Bild. In größerer Ferne blauen die stolzen Ausläufer des Atlasgebirges und weitet sich der schimmernde Golf, den wir vor wenig Stunden durchfahren haben. Die fruchtbarsten Gefilde, die im Umkreis die volkreiche Stadt umgeben, lernen wir am folgenden Tage genauer kennen. Wie in alter Zeit ist die Landschaft reich gesegnet. Öl, Wein, Gemüse und Korn sind ihre Schätze. Fast unbegreiflich ist diese Fülle in einem Lande, in dem die Niederschläge so selten sind: so fiel während unseres Aufenthaltes in Tunisien der erste Regen seit acht Monaten. Die Eisenbahn bringt uns, meist der Meeresküste folgend, über die volkreiche Hafenstadt Sousse, das antike Hadrumetum, landeinwärts. Die lachenden Gefilde werden nun von der Steppe abgelöst. Wie in den Urzeiten der Menschheit ziehen nomadisierte Stämme, deren Dach das Zelt, deren Reittiere ihr Weidewieh, ihre Kamele und Esel sind, bedürfnisarm bedächtigt fürbaf. Nach 200 Kilometer Bahnfahrt erreichen wir die heilige Stadt Kairouan, eine rein arabische Siedlung. Im Jahre 671 gegründet, ward der Ort Sitz der Statthalter von Afrika; auch nach der türkischen Eroberung nahm Kairouan eine ähnlich bedeutende Stellung ein wie im fernen Osten Mekka.

Eine 3 Kilometer lange, gewaltige Mauer mit Zinnen umschließt das Oval der Stadt. Noch echter als in Tunis begegnet uns hier auf Schritt und Tritt die fremdartige Welt des Islams. Im weißen Burnus, mit Turban und gelben Pantoffeln schreiten würdevoll die Männer dahin, die Alteren auf einen rohen Stab gestützt; mit ihrem scharfgeschnittenen, semitischen Profil, mit ihrem Bronzeantlitz, umrahmt von dem wallenden weißen Bart, sind sie den Gestalten jener Erzväter der Bibel ähnlich. Dort tragen schwer gepadete Esel in strohgeflochtenen Körben die Erzeugnisse des flachen Landes zu Markte; hier naht eine Karawane von Kamelen. Früh morgens hebt auf dem Kamelmarkt ein lebhaftes Treiben an um diese dem Araber unentbehrlichen Lasttiere. Hier wieder dreht das geduldige Tier, endlos im Kreise herumtrabend, das Rad eines Schöpfbrunnens. Die drei Moscheen, auch uns Ungläubigen zugänglich, besonders die „Große Moschee“ Djamaa Kebira des Stadtgründers Sidi Oba, erschließen uns ihre weiten, von Hallen umgebenen Höfe, ihre wehrhaften Minarettürme und riesigen Gebetsäle. Die Gebetsnische in der Hauptmoschee mit kostbaren Wandfliesen, die arabische Kanzel, ein Wunderwerk der islamitischen Holzschneidkunst, die von antiken Säulen gestützten Guseifienbogen, die siebzehnseitige, durch zahllose hängende Lampeln zu beleuchtende Gebetshalle bieten ein unbeschreiblich reizvolles Bild. Vom Minarett des Heiligtumes — die Briefmarken des Landes weisen als Symbol des Arabertumes dies Bauwerk auf — erblicken wir die dichtgedrängten, würfelförmigen Häuser mit ebenen Dächern, die Stuppeln der Moscheen und der Heiligengräber, der Marabouts, die starken Tore und Mauerzüge, die eine fremde Kulturwelt einschließen.

Von Palmen umrauscht, eine Oase in der dürren Steppe, leuchtet außerhalb der Stadt eine Moschee herüber; die Berge, in denen der Atlas ausläuft, gebieten unsern Blicken Einhalt. Es ist ein Bild aus jener arabischen Märchenwelt, die in der Kindheit schon unser Entzücken war. Zunächst der Moschee Kebira aber üben die französischen Truppen und lassen ihre munteren Clairsons erschallen; sie sagen uns, wer jetzt Gebieter im Lande ist!

Schwer wird es, von den farbenfrohen Bildern des Orients sich loszureißen, doch unsere eigentliche Aufgabe, die antiken Kulturen und ihr Fortleben in der Gegenwart in uns aufzunehmen, ruft uns nach der Hauptstadt Tunis heim.

Wie festsam berührt es doch, wenn wir am Endpunkt der elektrischen Straßenbahn auf der belebten Avenue Jules Ferry unsere Fahrkarten „nach Karthago“ lösen! Aus dem wogenden Getriebe der modernen Stadt zur Stadt der Toten, zur toten Weltstadt der Vergangenheit! Blühende Badeorte und Villeniederlassungen durchfährt der Zug. Bald schreiten wir die sanft ansteigende, geteerte Straße empor zu der Ordenssiedlung der „Weißen Väter“, dem Mutterhaus der Mission für ganz Nordafrika. Der verdienstvolle Leiter der Ausgrabungen, Vater Delattre, ein quecksilbriger Franzose mit rösigem Antlitz und weißem Bart, übernimmt die Führung durch die weitläufigen Gebäude und das Museum, dem arabische Arkaden vorgelagert sind. Die hochragende Kathedrale aus neuer Zeit, deren arabische Kup-

peln und Zierformen sich dem landesüblichen Stil gut anpassen, enthält in einer hüfelförmig abschließenden Nische das Grabmal des Heidenapostels Kardinals Lavignerie. In dem zierlich geordneten Garten, von dessen Höhe prächtige Ausblicke auf die den Golf umsäumende Landschaft Erfrischung bringen nach all dem Schönen und Studieren im Museum, bildet die Kapelle des Heiligen Ludwig den Mittelpunkt, ein Kuppelbau, der an die arabischen Marabouts erinnert. Was dem Boden an Zeugen der Vergangenheit abgewonnen worden ist, das enthält die in mehreren Sälen wohl geordnete Sammlung; es sind Funde von der ältesten karthagischen Kultur bis in die römische und frühchristliche Zeit hinein.

Am ursprünglichsten erscheint die Kleinkunst der Karthager, verkörpert durch zahlreiche Schmuckstücke aus edeln Metallen, während die Plastik aufs deutlichste erkennen läßt, daß das beweglichere, künstlerischer angelegte Griechentum durchaus seine Formensprache herleihen mußte. Ein Meisterwerk ist die Darstellung einer Priesterin aus dem vierten vorchristlichen Jahrhundert; diesem Stück gegenüber wirken die römischen Bildwerke einer Victoria und einer Abundantia recht nüchtern und handwerksmäßig.

Wir stehen auf dem Burghügel der Byrsa, der einst mit einer besonderen Mauer geschützten Akropolis der punischen Weltstadt. Hier fand der letzte, verzweiflungsvolle Kampf des untergehenden Volkes gegen die welterobernden Römer statt. Die Phönizier und ihre bedeutendsten Abkömmlinge, die Karthager, bezogen weder in ihren politischen und militärischen Einrichtungen, noch überhaupt in ihrem gesamten Volkstum die Kräfte, die wie den Griechen und den Römern eine weltgeschichtliche Wirksamkeit auf die Jahrtausende hinaus verbürgt hätten. Die Masse der uns noch erhaltenen Kulturreste in Stadt und Land gehört der römischen Zeit an. Von allen Bauten, die zu einer großen Römerstadt gehörten, finden sich Überreste. Theater und Odeon, Zirkus und Amphitheater, Thermen und Basiliken, großartige Zisternen begegnen uns; auch die oströmische Herrschaft hat auf dem immer wieder besiedelten Boden ihre Spuren hinterlassen. Wie die römische Campagna durch die mächtigen Aquädukte ihren Hauptreiz erhält, so ragen auch bei Tunis die hohen Bogen der Leitung empor, durch die vom Zaghuangebirge her das treffliche Quellwasser beiführt wurde. Ein ganzes Netz römischer Landstraßen verband die vielen Städte des Binnenlandes mit der Hauptstadt; zu ihrer Sicherung dienten Kastelle mit militärischer Besatzung. Unter dem Schutz der römischen Grenzverteidigung, deren Art im ganzen der Limesbefestigung in unseren Landen entsprach, wurden auf dem ergiebigen Boden zahlreiche Gutshöfe, Villae rusticae, angelegt. Die Lypigkeit des Lebens, die Behaglichkeit des Daseins in diesen römischen Siedlungen läßt sich besonders aus den farbenprächtigen Mosaikbildern erkennen, von denen eine Menge wie in keinem andern Lande auf uns gekommen ist; das Vardomuseum in Tunis birgt die meisten dieser Schätze. Durch großartige Talperrren wurde die Wasserversorgung des Landes in der trockenen Jahreszeit geregelt. Die römische Kaiserzeit von Trajan bis ins dritte Jahrhundert hat hier auf afrikanischem Boden ein Kulturwerk ersten Ranges geschaffen; darauf beruht die glänzende Entfaltung der arischen Kirche, deren Zierden Cyprrianus, Tertullianus und Augustinus sind. Durch den Einfall der Araber wurde die Blüte der Kultur geknickt. Aber diese Einwanderer, bisher ein ursprüngliches Nomadenvolk das in Zelten wohnte, haben unendlich Vieles von der Antike übernommen. Die Moscheen und die zugehörigen Höfe und Hallen sind nach dem Vorbild der griechisch-römischen Marktanlage geschaffen. Das vornehme Privathaus hat das römische Atrium als Hauptaal der um diese Mitte gruppierten Räume. Diese selbst zeigen durchweg die aus Pompeji bekannte Anordnung. Wir haben das antike Innenhaus vor uns, das nach den schmalen Straßen zu nur wenige, vergitterte Fenster besitzt. Draußen fahren die altrömischen Wagen mit großen Rädern und hoch angebrachten Wagenkasten; die Araber haben in ihrem weißen Burnus nichts anderes als die faltenreiche römische Toga. Wie an der schon erwähnten Kanzel der Moschee in Kairouan jede einzelne Zierform der Antike entnommen ist, so lassen sich allenthalben in der Ornamentik die Einflüsse der alten Kulturwelt nachweisen.

Was es uns wegen der Größe der Entfernung auch vermag, die weit landeinwärts liegenden Römerstädte Lambaesis und Timugad kennen zu lernen, die an Bedeutung für die Altertumsfunde mit Pompeji wetteifern, so wurden wir doch durch einen prächtigen Automobilausflug mit dem 110 Kilometer von Tunis entfernten Dougga, dem römischen Thugga bekannt gemacht. Auf vortrefflicher Landstraße ward ungefähr in der Mitte des Weges die malerisch von Eufalyptusbäumen umrahmte Brücke über den Hauptfluß des Landes, Medjerda, einst Bagradas genannt, erreicht. Ein nahe gelegenes Dorf wird von Maurern bewohnt, die einst Glaubensfanatismus aus ihrer Heimat Spanien vertrieben

hatte, und die noch heute ihre alten Bräuche tren bewahrt haben. Weiter begegnen uns zahlreiche römische Trümmer und ein aus antiken Werkstoffen erbautes byzantinisches Kastell, das einst die fruchtbare Gegend und den Zugang zur Hauptstadt gegen die Vorstöße der Araber hatte schützen sollen. Endlich erreichen wir in 600 Meter Höhe die Römerstadt Thugga. Wehrhaft thront sie als strategischer Mittelpunkt über mehreren hier zusammenlaufenden Tälern, die quellenreich Korn, Öl und Wein in Fülle erzeugen und dem Weidewirtschaft Nahrung bieten. Aus der ursprünglichen Fledburg einer einfachen Bevölkerung schufen die Römer eine blühende Stadt. Das einzig erhaltene punische Architekturwerk des ganzen Landes ist das hochragende Grabmal des Königs Masinissa vom Ende des 2. vordchristlichen Jahrhunderts. Drei reich profilierte, sich nach oben verjüngende Steinwürfel werden durch eine steinerne Pyramide abgeschlossen. Die Feinheit der ornamental verwendeten ionischen Säulen und Gebälkteile, die Siegesgöttinnen und Reiterfiguren an den Ecken der Pyramide beweisen das Vordringen der spätgriechischen Kunst. Dies auf das hellenistische Heroengrab zurückreichende Mal findet endlich seine künstlerische Fortsetzung in der Provinzialkunst auch des römisch gewordenen Nordens, man denke an die bekannte Jgeler Säule aus Trier's Umgebung. Die herrlichsten Obelisse umrahmen stimmungsvoll das prunkhafte Fürstengrab des Masinissa. Klug haben die Römer den alteinheimischen Gottheiten die ihrigen gleichgesetzt. Im Saturnustempel konnte der Einheimische seinen Hauptgott Baal verehren, seine Göttin Tanit im Tempel der Caelestis.

Als das Römertum sich mehr gefestigt hatte, wurde die römische Provinzialverwaltung durchgeführt. — Auf einem geräumigen Forum mit Säulenhallen erhebt sich noch auf hohem Sockel ein großer Teil eines edeln Tempels, der lapidolischen Trios Jupiter, Juno, Minerva um 170 nach Chr. von zwei opferwilligen Bürgern der Stadt erbaut. Die aus schönen korinthischen Säulen gebildete tiefe Vorhalle erinnert an das südgalische Bauwerk der Maison Carrée zu Nîmes.

Ein großes Theater, dessen Bühnengebäude und Zuschauerraum wohl erhalten sind, öffentliche und private Thermen, der Ehrenbogen des Septimius Severus, Zisternen und Aquadukte, Markthalle und Bierbrunnen, die Rennbahn, die schöne Stadtmauer mit stattlichen Toren ragen aus dem Olivenhain und dem ärnlichen Krautacker hervor und legen Zeugnis dafür ab, wie die griechisch-römische Kultur in dieser weit entlegenen Landschaft mächtig gewirkt hat.

Professor Dr. D. Fritsch.

### Praktische Rechtspflege.

R.V. Der Notweg. Nachbarn sind auf einander angewiesen, in Notfällen müssen sie sich gegenseitig beistehen und Hilfe leisten. In besonderen Fällen ist dies sogar in den Gesetzen vorgeordnet. So gemäß der § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Eigentümer, dessen Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt, gegen seine Nachbarn den Anspruch, daß sie ihm die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung gestatten. Er hat also das Recht auf den Notweg. Natürlich ist dieses Recht beschränkt. So schreibt der § 918 vor, daß eine Verpflichtung zur Duldung des Notweges nicht besteht, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. Was unter willkürlicher Handlung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Das Reichsgericht hat sich kürzlich dahin ausgesprochen, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet, wenn die Benutzungsart des Grundstücks geändert wird und zwar eine Verbindung vorhanden gewesen, aber durch die Veränderung unzureichend geworden ist. Es soll jedoch nicht jede willkürliche Änderung des Gebrauchs den Anspruch auf den Notweg begründen, vielmehr soll objektiv und nach vernünftigen Ermessen erwoogen werden, ob die geplante Benutzung den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Dies ist der Fall, wenn ein Grundstück in der Nähe einer Großstadt und an einem schiffbaren Flusse liegt und infolge der fortgeschrittenen Bebauung die neue Benutzungsart wirtschaftlich geboten ist. Wird dadurch die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege ungenügend, so sind die Nachbarn verpflichtet, ihre Grundstücke zur Herstellung der durch die neue Benutzungsart erforderlich gewordenen Verbindung herzugeben. Natürlich müssen die Nachbarn entschädigt werden. In der Regel ist die Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren. Die Höhe der Rente richtet sich nicht nach dem Nutzen, den der Grundstückseigentümer von dem Notwege hat, sondern nach dem Schaden, den die Nachbarn infolge der Duldung des Notweges erleiden.

R.V. Müssen für einen Angestellten während seiner militärischen Dienstleistung Krankentagebeiträge gezahlt werden? Für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung (2. Buch Krankenversicherung) ist diese Frage von einem Landgericht bejaht worden. Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes sind für alle Personen Beiträge zu zahlen, die in einem Arbeitsverhältnisse stehen, also bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Unter Beschäftigung ist nicht das tatsächliche Arbeiten zu verstehen, sondern das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dieses wird aber weder durch Urlaub noch durch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit aufgehoben, also auch nicht durch eine Unterbrechung der Arbeit wegen einer militärischen Übung. Der jetzt geltende § 172 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung hat jeden Zweifel beseitigt, da nach ihm Soldaten nur versicherungsfrei sind hinsichtlich einer Tä-

tigkeit „im Dienst“, d. h. im Militärdienste, nicht auch hinsichtlich eines bürgerlichen Beschäftigungsverhältnisses, das an sich versicherungspflichtig macht und während der militärischen Dienstleistung fortbesteht. Gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Zeit der kurzen Unterbrechung das Gehalt oder der Lohn zu bezahlen, das Beschäftigungsverhältnis besteht für diese Zeit weiter.

R.V. Bestellung eines Briefes trotz Anhaltetelegramms. Nach § 33 der Postordnung kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen, solange sie noch nicht ausgehändigt ist; die Rückforderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabepostanstalt an die Bestellpostanstalt übermittelt. Einmal hatte ein Kaufmann an eine Zeitung einen eingeschriebenen Aufgebotsauftrag abgeschickt, bald nach der Ausgabe des Briefes erlegte sich jedoch die Angelegenheit, und er veranlaßte seine Postanstalt, ein Telegramm nachzusenden, daß der Brief nicht ausgehändigt werden solle. Das Telegramm kam an, der Postbeamte beachtete es jedoch nicht, der Brief wurde ausgehändigt, die Anzeige abgedruckt und der Kaufmann mußte sie bezahlen. Wegen seines Schadens nahm er auf Grund des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Postbeamten in Anspruch und zwar mit Erfolg. Der Beamte wäre verpflichtet gewesen, den Brief herauszugeben und zurückzunehmen. Diese Amtspflicht beruht nicht auf Vorschriften für den inneren Dienst, sondern ist dazu bestimmt, den Absender vor Nachteilen aus der Bestellung eines Briefes zu schützen, den er nicht bestellt zu haben wünscht. Die Pflicht liegt daher dem Absender, also einem Dritten gegenüber ob. Der Beamte hatte fahrlässig gehandelt, da er das Telegramm nicht beachtet hatte. Seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 sind die auf Grund des § 833 erhobenen Ansprüche nicht mehr gegen den Beamten, sondern gegen den Reichsfiskus zu richten.

R.V. Wer ist Tierhalter? Gemäß § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den durch ein Tier verursachten Schaden dessen Halter verantwortlich. Wer mit dem Tierhalter gemeint ist, sagt das Gesetz nicht. In der Regel ist es der Eigentümer, es können aber auch andere Personen darunter verstanden werden. In der Rechtsprechung hat sich der Sach herausgebildet, daß als Tierhalter derjenige anzusehen ist, der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier auf längere Dauer übernommen hat. Folgende vor kurzem gerichtlich entschiedene Fälle seien hier mitgeteilt. Nach einem Pferdegeschäft stellte es sich heraus, daß das Pferd einen Gewürtsfehler hatte. Man kam überein, den Vertrag zu wahren, das Pferd sollte zum Verkäufer zurückgeschafft, sondern für seine Rechnung verkauft werden. Ein Pferdehändler erhielt den Auftrag, das Tier kaufsfähig zu zeigen. Er spannte es in einen Wagen und ließ es durch seinen Knecht vorfahren. Dabei scheute das Pferd, wobei der Knecht aus dem Wagen geschleudert wurde. Wegen Erfahrs seines Schadens nahm dieser seinen Dienstherren als Tierhalter in Anspruch. Das Oberlandesgericht München war nicht seiner Ansicht. Der Händler hatte das Pferd nur zu einem ganz vorübergehenden Zwecke bei sich, er war lediglich Viehhändler, er verkaufte nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung, aus dem Tiere zog er keinen Nutzen, konnte daher als Tierhalter nicht angesehen werden. — In einem andern Falle hatte ein Pferdehändler es übernommen, das Pferd eines andern auf einige Wochen während dessen Abwesenheit gegen ein tägliches Futtergeld zu pflegen und von Zeit zu Zeit zu rühen. Einmal hatte er es mit einem eigenen Pferde zusammen eingespant und war dabei von ihm geschlagen worden. In diesem Falle war Tierhalter der Eigentümer und nicht der Händler, denn letzterer war das Pferd nicht zur selbständigen Verwendung überlassen.

## BAUGENEHMIGUNGEN

Von Großherzoglich badischen Bezirksämtern genehmigte Baugenehmigungen. Veröffentlichungen erfolgen wöchentlich mehrmals. (Auszug aus dem Verzeichnis.)

**Amst Offenburg.**  
Mittenheim. Theobald Friedrich Anselm, Aufbau eines 2. Stockes u. Neubau einer Abortanlage. **Verhaupten.** Friedrich Creifer, Wohnhausneubau. **Wohlschlag.** Jakob Pfeiffer, Wohnhausneubau. **Zurbach.** Dr. Hermann Offenburg, Einbau von Schweißkesseln in der Scheff. **Schweizer.** Dr. August Bayer, Wohn- u. Delonniegebäude. **Marlen-Goldschauer.** Friedrich Krug, Umbau eines Hauses in ein Wohnzimmer. **Reffelried.** Bernhard Kempf, Umbau eines Schuppen. **Uelofsen.** Josef Kraus, Umbau des Wohnhauses. August Werner, Errichtung eines Delonniegebäudes.

**Amst Kastatt.**  
Mittigheim. Donat Schöder, Schuppen u. Stall. **Forbach.** Oberleitung des Wasser- u. Abwasserbaus, Verwaltungsbüro, Dienst- u. Wohngebäude. Wilhelm Weller, Wohnhausneubau. **Gaggenau.** Lorenz Bitterer, Wohnhausneubau. Gemeinde, Schulhausneubau. **Hirtz We.** Wohnhausneubau. **Gausbach.** S. Schilling, Wohnhausneubau. **Wernsbach.** Gustav Benz, Umbau eines Wohnhauses zu einem Wohnhaus. **Kappenstein.** Albert Benz, Wohn- u. Delonniegebäude. **Frank Gutmann.** Wohnhaus. **Michelbach.** Herrn Franz, Wohnhausneubau. **Muggenturm.** Ernst Dyringer, Wohnhausneubau. **Kaentel.** Johann Baptist Inzer, Wohnhausneubau. **Kastatt.** A. Berger, Wohnhaus. **R. Spangenberg.** Wohnhaus. **Daniel Streib.** Wirtschaftsgebäude mit Saalbau. **Söllingen.** Anton Ernst, Wohn- u. Delonniegebäude. **Weissenbach.** Adam Knapp, Wohnhaus.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
**a. Streitige Gerichtsbarkeit**  
L.546.2. Mannheim. In dem Ehescheidungsprozeß der Frau Friederike Bornung geborene Weigel in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwält Dr. E. Strauß in Mannheim, gegen ihren Ehemann, den Schmied Karl Bornung, zuletzt wohnhaft in Mannheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf **Mittwoch den 21. Oktober 1914, vormittags 9 1/2 Uhr**, bestimmt. Die Klägerin laßt den Beklagten zu obigen Termin vor die 1. Zivilkammer des Gr. Landgerichts mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Mannheim, 1. Juli 1914. **Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.**  
L.564. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Emma Fischer hier ist zur Abnahme der

gerichts zur Einsicht der Verteilung niedergelegt.  
Mannheim, 29. Juni 1914. **Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts S. 7.**

L.561.2.1. Müllheim. Die Frau Marie Wäster geborene Gottlieb in Schliengen hat beantragt, ihren Bruder, den verstorbenen Hermann Gottlieb, geboren am 30. September 1875 in Schliengen, zuletzt wohnhaft in Schliengen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Freitag den 9. April 1915, vormittags 10 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht amberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. In alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.  
Müllheim, 19. Juni 1914. **Gr. Landgericht.**

L.562.2.1. Müllheim. Der Privatmann Georg Robert Gurich in Schliengen hat beantragt, den am 7. März 1878 in Baden-Baden geborenen, zuletzt in Schliengen wohnhaften, angeblich im Jahre 1888 mit einer Familie Kätner von Wafel nach Nordamerika ausgewanderten, verstorbenen Arthur Albert Gurich für tot zu erklären. Der Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Freitag den 9. April 1915, vormittags 10 Uhr**, amberaumten Termin vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. In alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, dem Gericht spätestens im Aufgebotsstermin Anzeige zu machen.  
Müllheim, 19. Juni 1914. **Gr. Landgericht.**

### Strafrechtspflege.

L.560.3.2.1. Donaueschingen. Josef Strauß, geb. am 25. Januar 1884 zu Stuttgart, Pferdehändler, im Zustande zuletzt wohnhaft in Hüfingen, Amt Donaueschingen, zurzeit angeblich Fremdenlegionär in Vin-Cestra, Afrika, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Übertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs — in Verbindung mit §§ 4, 11 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 —. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Landgerichts auf

**Donnerstag, 27. August 1914, vormittags 10 Uhr**, vor das Gr. Landgericht in Donaueschingen, Zimmer Nr. 28, zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Landkommando in Donaueschingen ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden. **Donaueschingen, den 30. Juni 1914.** **Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.**

### Verchiedene Bekanntmachungen.

Umbau der Feldwegunterführung bei Bellingen nach Ministerialverordnung vom 3. Januar 1907 zu vergeben in 3 Losen, zusammen oder einzeln. Los I: Erd-, Mauer- und Betonarbeiten: 90 cbm Abbruch, 205 cbm Mauerwerk, 60 qm Eichschalbe, 9,5 cbm Quader. Los II: Wasserbidige Fahrbahnabdeckung: 12 cbm Eisenbeton, 61 cbm Glatteisen. Los III: Eisen überbau: Flußeisen 7,9 t Differenzgeringer. Bedingungen und Plan liegen auf in unserem Geschäftszimmer Nr. 24. Aufnahmestellen: Basel, Schwarzwaldallee, und im Bahnmeister-

Bureau in Schliengen; kein Versand nach auswärts. Angebote verschlossen, mit Aufschrift: Bequenterführung Bellingen portofrei einzuliefern bis spätestens **Samstag den 18. Juli, vorm. 11 Uhr**. Zuschlagsfrist 2 Wochen. **Basel, 6. Juli 1914.** **Gr. Landbauinspektion.**

**Fassabherstellung am Reichsbahnhof und Dienershaus, Ecke Hauptstr. u. Brunnenstraße nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 zu vergeben: **Passarbeit** (ca. 1830 qm) und **Anstreicharbeit** (ca. 1270 qm). **Angebotsvorbrude und Zeichnungen** vom 8. bis 20. d. M., vorm. 9—12 Uhr, auf unserem Bureau. Angebote verschlossen, portofrei, mit genauer Aufschrift bis zum 21. d. M., vorm. 10 Uhr, einzuliefern. Zuschlagsfrist 3 Wochen. **L.559.2.1** **Seidelberg, 3. Juli 1914.** **Gr. Landbauinspektion.****

**Grenzsteinlieferung.** 1000 Stück Eisenbahnsteine nach Maßgabe der Verordnung Gr. Landbauinspektion vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Bedingungen und Angebotsvorbrude auf unserer Kanzlei Baummeisterstraße 1 zur Einsicht und Abgabe gegen 20 Pf. Versand nach auswärts findet nicht statt. Angebote mit Aufschrift bis **Montag den 20. Juli 1914, vormittags 9 Uhr**, verschlossen und portofrei bei uns einzuliefern. Zuschlagsfrist 3 Wochen. **L.532.2** **Karlsruhe, 2. Juli 1914.** **Gr. Landbauinspektion 3.**

In den Gebäuden der Technischen Hochschule, Seminar I und II, Gymnasium, sowie Sammlungs- u. Münzgebäude in Karlsruhe, sind verschiedene **Werkner- und Dachdeckerarbeiten** nach Finanzministerialverordnung v. 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. **L.557** **Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen, Stefanienstr. 28.**

zur Einsicht, auch Abgabe der Angebotsvorbrude daselbst. Angebote verschlossen, portofrei mit Aufschrift versehen, bis **15. Juli d. J., morgens 9 Uhr**, bei uns einzuliefern, wo Eröffnung der Angebote in Anwesenheit der Unternehmer stattfindet. Zuschlagsfrist 8 Tage. **Karlsruhe, 1. Juli 1914.** **Gr. Landbauinspektion.**

**A. Schloßarbeiten, B. Glasarbeiten** einseh. Beschlag für die Neubauten der Trainkaserne in Durlach sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. **N.345.2** Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift bis zum **Sonntag den 11. Juli, vormittags 11 1/2 Uhr**, portofrei an das Militär-Bauamt Karlsruhe, Karlsruh. Nr. 21 einzuliefern. Die Bedingungenunterlagen liegen im Militär-Neubaubureau Durlach, Moltkestraße 8, auf und können soweit Vorrat reicht, gegen portofreie Einreichung von je 3.10 M. (keine Briefmarken) vom Militär-Bauamt Karlsruhe bezogen werden. **Militär-Bauamt Karlsruhe.**

**A. Steinzeugplatten usw. arbeiten, B. Tischarbeiten, C. Anstreicherarbeiten** für die Neubauten der Trainabtl. Nr. 14 in Durlach sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebote sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift bis zum **Sonntag den 11. d. M., vormittags 11 Uhr**, portofrei an das Militär-Bauamt Karlsruhe, Karlsruh. Nr. 21, einzuliefern. Die Bedingungenunterlagen liegen im Militär-Neubaubureau Durlach, Moltkestraße 8, auf und können, soweit Vorrat reicht, gegen portofreie Einreichung von A. M. 1.00, B. M. 2.50, C. M. 2.70 (keine Briefmarken) vom Militär-Bauamt Karlsruhe bezogen werden. **Militär-Bauamt Karlsruhe.**

**A. Steinzeugplatten usw. arbeiten, B. Tischarbeiten, C. Anstreicherarbeiten** für die Neubauten der Trainabtl. Nr. 14 in Durlach sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebote sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift bis zum **Sonntag den 11. d. M., vormittags 11 Uhr**, portofrei an das Militär-Bauamt Karlsruhe, Karlsruh. Nr. 21, einzuliefern. Die Bedingungenunterlagen liegen im Militär-Neubaubureau Durlach, Moltkestraße 8, auf und können, soweit Vorrat reicht, gegen portofreie Einreichung von A. M. 1.00, B. M. 2.50, C. M. 2.70 (keine Briefmarken) vom Militär-Bauamt Karlsruhe bezogen werden. **Militär-Bauamt Karlsruhe.**